

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/7172

Haushaltsbegleitgesetz 2020/2021

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

A.

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/7172 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

I. In Artikel 2 Nummer 1 wird § 18 Absatz 6 wie folgt gefasst:

„(6) Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes Baden-Württemberg entziehen und dessen Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von den Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 5 abgewichen werden (Ausnahmekomponente). Die Feststellung, dass eine Naturkatastrophe im Sinne von Satz 1 vorliegt, trifft der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Feststellung, dass eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Satz 1 vorliegt, trifft der Landtag bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit, die jedoch mehr als die Hälfte seiner Mitglieder betragen muss. Über die Höhe der Ausnahmekomponente beschließt der Landtag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss nach Satz 4 ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der insoweit aufgenommenen Kredite beziehungsweise die Nachholung der insoweit unterbliebenen Tilgung von Kreditmarktschulden hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen. Der Zeitraum ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation, der Höhe der Ausnahmekomponente sowie der konjunkturellen Situation zu bestimmen. Der im Tilgungsplan festgelegte jährliche Tilgungsbetrag fließt in die Ermittlung der zulässigen Kreditaufnahme beziehungsweise der Tilgungsverpflichtung ein (Tilgungskomponente).“

II. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 476, 477) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.“

2. Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter ‚und den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement‘ angefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort ‚Verwaltungsdienst‘ die Wörter ‚und den Anwärterinnen und Anwärtern für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement‘ eingefügt.

5. Die Unterabschnittsüberschrift ‚I. Integrationslastenausgleich‘ wird aufgehoben.“

3. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden zu den Nummern 6 und 7.

B. Kenntnis zu nehmen:

Von der Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 12. November 2019

- Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission
- Drucksache 16/7175.

29.11.2019

Der Berichterstatter:

Karl Klein

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Haushaltsbegleitgesetz 2020/21 – Drucksache 16/7172 in seiner 50. Sitzung am 29. November 2019 beraten.

In die Beratung einbezogen wurde auch die Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 12. November 2019 – Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission – Drucksache 16/7175.

Die zu dieser Gesetzesberatung schriftlich eingebrachten Änderungsanträge BegleitG/1 und BegleitG/2 sind diesem Bericht beigelegt (*siehe Anlagen*).

Der Berichterstatter trägt vor, mit dem Haushaltsbegleitgesetz würden gesetzliche Änderungen in einem Artikelgesetz zusammengefasst, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2020/2021 enthaltener Maßnahmen notwendig seien.

Im Einzelnen seien darin folgende Regelungen vorgesehen: In Artikel 1 regle die Änderung des Versorgungsfondsgesetzes, dass ab dem Jahr 2020 die monatlichen Zuführungen in den Versorgungsfonds auf 750 € pro neu begründetem Beamtenverhältnis auf einer bestehenden Stelle und auf 1 000 € pro neu begründetem Beamtenverhältnis auf einer neu geschaffenen Stelle erhöht würden.

Mit der Änderung der Landeshaushaltsordnung werde auch die Schuldenbremse im Landesrecht implementiert.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes würden ab dem Jahr 2020 die Mittel für den Kommunalen Investitionsfonds zulasten der kommunalen Investitionszuschüsse erhöht. Wie die Finanzministerin gestern mitgeteilt habe, gingen die Finanzverhandlungen weiter. Alle hofften und erwarteten, dass bis zum Abschluss der Beratungen des Doppelhaushalts im Plenum eine einvernehmliche Regelung gelinge. Eventuell bestehender Änderungsbedarf könne dann ins laufende parlamentarische Verfahren eingebracht werden.

Es gebe nun Anpassungsbedarf hinsichtlich der Verankerung der Schuldenbremse in der Landesverfassung. Wie bereits angesprochen, werde dieser beim Haushaltsbegleitgesetz mit beschlossen.

Überdies sehe der Änderungsantrag BegleitG/2 vor, einen neuen internen Bachelorstudiengang „Digitales Verwaltungsmanagement“ an den Verwaltungshochschulen Kehl und Ludwigsburg bereits für das Wintersemester 2020/2021 einzurichten. Auch darüber sei schon gesprochen worden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bittet um Auskunft, ob die im Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission unter „Gesamtschau der Positionen“ aufgeführten Zahlen auch aktualisiert werden könnten, zumal in einem anderen Fall Zahlen aktualisiert worden seien.

Die Ministerin für Finanzen antwortet, Stand jetzt sei dies nicht möglich, weil die Verhandlungen noch liefen. Die Positionen seien im Haushaltsentwurf so niedergelegt. Alles Weitere, also ob es Änderungen gebe und, wenn ja, bei welchen Positionen und in welcher Höhe, werde sich im Laufe der weiteren Gespräche zeigen.

Darüber hinaus weist sie darauf hin, die Verankerung der Schuldenbremse in der Landesverfassung schaffe in Zukunft Klarheit über die Kreditaufnahmemöglichkeiten des Landes. Wie die Kreditaufnahmemöglichkeiten aufgrund der neuen Methode nach heutigem Stand wären, werde bei der Aktualisierung des Vorhefts noch mit aufgenommen, um der Transparenzpflicht nachzukommen.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD gibt zu bedenken, die Aussage der Ministerin, wonach die Zahlen unter „Gesamtschau der Positionen“ jetzt nicht aktualisiert werden könnten, sei ihm nicht ganz verständlich, da es zwischenzeitlich doch ein finales Angebot des Ministeriums gegeben habe. So seien z. B. für die Flüchtlingskostenerstattung bereits 340 Millionen € statt der ausgewiesenen 300 Millionen € genannt worden und für das Bundesteilhabegesetz 126 Millionen €. Diese Zahlen stünden bereits im Raum.

Der Ausschuss nimmt von der Mitteilung Drucksache 16/7175 ohne Widerspruch Kenntnis.

Der Vorsitzende schlägt vor, zuerst die Allgemeine Aussprache über den Gesetzentwurf und die beiden Änderungsanträge BegleitG/1 und BegleitG/2 zu führen und dann zunächst über die beiden Anträge und zum Schluss über den Gesetzentwurf im Ganzen abstimmen zu lassen.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD erklärt, was Grüne, CDU, SPD und FDP/DVP mit dem Änderungsantrag BegleitG/1 zur Umsetzung der Verankerung der Schuldenbremse in der Landesverfassung vorlegten, entspreche vollumfänglich dem, was die AfD von Anfang an so vorgeschlagen und mitgetragen habe. Da aber kein Wert auf die Mitarbeit der AfD-Fraktion gelegt zu werden scheine, werde sich die AfD-Fraktion bei der Abstimmung über den Änderungsantrag BegleitG/1 der Stimme enthalten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU merkt an, die AfD-Fraktion habe bisher immer Zweidrittelmehrheiten gefordert. Daher entspreche der vorliegende Antrag keineswegs den bisherigen Äußerungen der AfD-Fraktion. Er würde sich aber freuen, wenn die AfD-Fraktion dem Antrag zustimmen würde.

Den Änderungsanträgen BegleitG/1 und BegleitG/2 wird jeweils einstimmig zugestimmt.

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/7172, wird mit den beschlossenen Änderungen im Ganzen mehrheitlich zugestimmt.

06.12.2019

Karl Klein

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**BegleitG/1****Änderungsantrag**
der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**
– Drucksache 16/7172**Haushaltsbegleitgesetz 2020/21**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 2 Nummer 1 wird § 18 Absatz 6 wie folgt gefasst:

„(6) Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes Baden-Württemberg entziehen und dessen Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von den Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 5 abgewichen werden (Ausnahmekomponente). Die Feststellung, dass eine Naturkatastrophe im Sinne von Satz 1 vorliegt, trifft der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Feststellung, dass eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Satz 1 vorliegt, trifft der Landtag bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit, die jedoch mehr als die Hälfte seiner Mitglieder betragen muss. Über die Höhe der Ausnahmekomponente beschließt der Landtag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss nach Satz 4 ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der insoweit aufgenommenen Kredite beziehungsweise die Nachholung der insoweit unterbliebenen Tilgung von Kreditmarktschulden hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen. Der Zeitraum ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation, der Höhe der Ausnahmekomponente sowie der konjunkturellen Situation zu bestimmen. Der im Tilgungsplan festgelegte jährliche Tilgungsbetrag fließt in die Ermittlung der zulässigen Kreditaufnahme beziehungsweise der Tilgungsverpflichtung ein (Tilgungskomponente).“

29.11.2019

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion
Stoch, Hofelich und Fraktion
Dr. Rülke, Brauer und Fraktion

Begründung

Am 14. November 2019 haben die Fraktionen GRÜNE, CDU, SPD und FDP/DVP einen gemeinsamen Gesetzentwurf zur Verankerung der Bestimmungen des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in den Landtag eingebracht. Der vorliegende Änderungsantrag ist erforderlich, um die im Haushaltsbegleitgesetz 2020/2021 bislang vorgesehene Änderung des § 18 der Landeshaushaltsordnung an die mit dem Gesetzentwurf in die Wege geleitete Verfassungsänderung anzugleichen.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

BegleitG/2

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/7172

Haushaltsbegleitgesetz 2020/21

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 476, 477) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

2. Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter ‚und den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement‘ angefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort ‚Verwaltungsdienst‘ die Wörter ‚und den Anwärterinnen und Anwärtern für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement‘ eingefügt.

5. Die Unterabschnittsüberschrift ‚I. Integrationslastenausgleich‘ wird aufgehoben.“

3. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden zu den Nummern 6 und 7.

29.11.2019

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion

Begründung

Nummer 1:

Redaktionelle Anpassung infolge der Verabschiedung des Gesetzes vom 19. November 2019.

Nummer 2 (neue Nummer 4):

Um die Herausforderungen der digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltung und die auf Dauer angelegte Förderung und Steuerung digitaler Prozesse bewältigen zu können, bedarf es speziell ausgebildeter Beamtinnen und Beamten, die über Kenntnisse der Informationstechnik und des Verwaltungsmanagements einschließlich rechtlicher und methodischer Kompetenzen verfügen. Ihre Ausbildung und Tätigkeit sind geprägt durch einen interdisziplinären und integrativen Ansatz, der erforderlich ist, um Digitalisierungsvorhaben mit Projektmanagementkompetenz und unter Beachtung technischer und rechtlicher Rahmenbedingungen initiieren und umsetzen zu können. Ein neuer interner Bachelor-Studiengang „Digitales Verwaltungsmanagement“ soll an den Verwaltungshochschulen Kehl und Ludwigsburg noch im Wintersemester 2020/2021 starten, um die Absolventen möglichst schnell in den kommunalen und staatlichen Dienststellen einsetzen zu können. Die Anzahl der Studienplätze soll sich im Jahr 2020 um 50 und im Jahr 2021 um 100 erhöhen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung und die Laufbahnverordnung werden derzeit unter Hochdruck erarbeitet.

Die Beamtinnen und Beamten dieser neuen Laufbahn werden wie die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes in erster Linie in den Gemeinden und Gemeindeverbänden eingesetzt. Eine Erstattung an das Land zu 95 Prozent aus der Finanzausgleichsmasse für die den Anwärtinnen und Anwärtern zu zahlenden Bezüge und Entschädigungen ist somit angemessen und wird mit der Änderung des FAG umgesetzt. Die kommunalen Landesverbände haben diesem Verfahren zugestimmt. Die Einnahmen sind ab dem Haushaltsjahr 2020 bei Kapitel 0311 etatisiert.

Die Überschrift wird entsprechend um den Personenkreis der Anwärtinnen und Anwärter für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement erweitert.

Auf den korrespondierenden Änderungsantrag 03/52 zu Kapitel 0311 zum Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021 wird verwiesen.

Nummer 2 (neue Nummer 5):

Redaktionelle Anpassung durch Aufhebung einer Zwischenüberschrift. Die Aufhebung bewirkt keine rechtliche Veränderung.

Nummer 3:

Redaktionelle Anpassung infolge der Änderung bei Nummer 2.